

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00227 vom 22. August 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2002.00227](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00227)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00227 du 22 août 2002

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00227 del 22 agosto 2002

## Regeste

Kostenaufgabe | Kostenaufgabe im Aufsichtsbeschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat (zugrunde liegend: Aufsichtsbeschwerde eines Zahnarztes im Zusammenhang mit einer Kostengutsprache für die Behandlung einer Sozialhilfeempfängerin): Rechtsgrundlagen (E. 1a). Kostenaufgaben im Aufsichtsbeschwerdeverfahren können grundsätzlich selbständig mit R e k u r s weitergezogen werden (E. 1b). Eine Kostenaufgabe des Regierungsrats ist aber nicht mit B e s c h w e r d e an das Verwaltungsgericht weiterziehbar, wenn der Regierungsrat die Aufsichtsbeschwerde lediglich abschlägig beantwortet, nicht jedoch eine neue Verfügung erlassen hat. Das Verwaltungsgericht ist nämlich nicht Aufsichtsbehörde über die Verwaltung und daher nicht zuständig, eine diesbezügliche Aufsichtsbeschwerde zu behandeln. Dies zieht gemäss § 43 Abs. 3 VRG auch die Unzulässigkeit einer Kostenbeschwerde nach sich (E. 1c). Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ergibt sich auch nicht aufgrund der EMRK oder des Bundesrechts (vgl. § 43 Abs. 2 VRG) (E. 1d). Der Rechtsmittelbelehrung des Regierungsrats (Beschwerde an das VGr) war demnach falsch. Nichteintreten.

## Volltext

Zürich Verwaltungsgericht 22.08.2002 VB.2002.00227 Zurich Verwaltungsgericht 22.08.2002 VB.2002.00227 Zurigo Verwaltungsgericht 22.08.2002 VB.2002.00227

Kostenaufgabe | Kostenaufgabe im Aufsichtsbeschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat (zugrunde liegend: Aufsichtsbeschwerde eines Zahnarztes im Zusammenhang mit einer Kostengutsprache für die Behandlung einer Sozialhilfeempfängerin): Rechtsgrundlagen (E. 1a). Kostenaufgaben im Aufsichtsbeschwerdeverfahren können grundsätzlich selbständig mit R e k u r s weitergezogen werden (E. 1b). Eine Kostenaufgabe des Regierungsrats ist aber nicht mit B e s c h w e r d e an das Verwaltungsgericht weiterziehbar, wenn der Regierungsrat die Aufsichtsbeschwerde lediglich abschlägig beantwortet, nicht jedoch eine neue Verfügung erlassen hat. Das Verwaltungsgericht ist nämlich nicht Aufsichtsbehörde über die Verwaltung und daher nicht zuständig, eine diesbezügliche Aufsichtsbeschwerde zu behandeln. Dies zieht gemäss § 43 Abs. 3 VRG auch die Unzulässigkeit einer Kostenbeschwerde nach sich (E. 1c). Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ergibt sich auch nicht aufgrund der EMRK oder des Bundesrechts (vgl. § 43 Abs. 2 VRG) (E. 1d). Der Rechtsmittelbelehrung des Regierungsrats (Beschwerde an das VGr) war demnach falsch. Nichteintreten.

Verwaltungsgericht des Kantons Zürich: VB.2002.00227 Standard Suche | Erweiterte Suche | Hilfe Druckansicht Geschäftsnummer: VB.2002.00227 Entscheidart und -datum: Endentscheid vom 22.08.2002 Spruchkörper: 3. Abteilung/3. Kammer Weiterzug: Dieser

Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Übriges Verwaltungsrecht Betreff: Kostenaufgabe  
Kostenaufgabe im Aufsichtsbeschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat (zugrunde  
liegend: Aufsichtsbeschwerde eines Zahnarztes im Zusammenhang mit einer  
Kostengutsprache für die Behandlung einer Sozialhilfeempfängerin): Rechtsgrundlagen (E.  
1a). Kostenaufgaben im Aufsichtsbeschwerdeverfahren können grundsätzlich selbständig  
mit R e k u r s weitergezogen werden (E. 1b). Eine Kostenaufgabe des Regierungsrats ist  
aber nicht mit B e s c h w e r d e an das Verwaltungsgericht weiterziehbar, wenn der  
Regierungsrat die Aufsichtsbeschwerde lediglich abschlägig beantwortet, nicht jedoch eine  
neue Verfügung erlassen hat. Das Verwaltungsgericht ist nämlich nicht Aufsichtsbehörde  
über die Verwaltung und daher nicht zuständig, eine diesbezügliche Aufsichtsbeschwerde  
zu behandeln. Dies zieht gemäss § 43 Abs. 3 VRG auch die Unzulässigkeit einer  
Kostenbeschwerde nach sich (E. 1c). Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ergibt  
sich auch nicht aufgrund der EMRK oder des Bundesrechts (vgl. § 43 Abs. 2 VRG) (E. 1d).  
Der Rechtsmittelbelehrung des Regierungsrats (Beschwerde an das VGr) war demnach  
falsch. Nichteintreten. Stichworte: AUFSICHTSBESCHWERDE KOSTEN KOSTEN  
UND ENTSCHÄDIGUNGEN KOSTENAUFBLAGE RECHTSMITTELBELEHRUNG  
REGIERUNGSRAT ZUSTÄNDIGKEIT Rechtsnormen: § 41 VRG § 43 lit. II VRG § 43  
lit. III VRG Publikationen: RB 2002 Nr. 14 S. 58 Gewichtung: (1 von hoher / 5 von  
geringer Bedeutung) Gewichtung: 3 I. Dr. med. dent. A reichte der Fürsorgebehörde Y am  
21. November 2000 eine Kostenorientierung für die zahnärztliche Behandlung von B über  
Fr. 2'080.10 ein. Auf Ersuchen ihrer Betreuerin unterbreitete B am 8. März 2001 einen  
Kostenvoranschlag eines zweiten Zahnarztes über Fr. 672.70 ein. Die Fürsorgebehörde Y  
leistete am 26. März 2001 gestützt auf den zweiten Kostenvoranschlag Kostengutsprache.  
Sie teilte am 29. März 2001 Dr. med. dent. A mit, dass sie gestützt auf seinen  
Kostenvorschlag eine zahnärztliche Behandlung durch ihn ablehne. II. Dagegen erhob Dr.  
med. dent. A am 3. April 2001 beim Bezirksrat X Aufsichtsbeschwerde gegen die  
Fürsorgebehörde Y mit den Anträgen, die Fürsorgebehörde sei anzuweisen, ihren Beschluss  
vom 26. März 2001 zu begründen, die aufgelaufenen Kosten für die bisherige Behandlung  
von B zu bezahlen und inskünftig Kostengutsprachen innert angemessener Frist zu erteilen  
oder abzulehnen; im Weiteren sei sie darauf hinzuweisen, dass es im Fürsorgebereich  
unzulässig sei, Zahnärzte konkurrenzieren zu lassen und dass sie sich bei der Behandlung  
von Kostengutsprachen an den "Arbeitsbehelf der Sozialmedizin der Gesundheitsdirektion  
des Kantons Zürich" zu halten habe. Der Bezirksrat X beschloss am 30. Januar 2002, der  
Aufsichtsbeschwerde keine Folge zu leisten, weil die Voraussetzungen für ein  
aufsichtsrechtliches Einschreiten nicht erfüllt seien; er auferlegte die Verfahrenskosten von  
insgesamt Fr. 915.-, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.-, einer Schreibgebühr  
von Fr. 105.- sowie Auslagen von Fr. 10.-, dem Beschwerdeführer. III. Dagegen gelangte  
Dr. med. dent. A am 5. März 2002 an den Regierungsrat mit den Anträgen, seine  
Aufsichtsbeschwerde gegen die Fürsorgebehörde gutzuheissen sowie die Verfahrenskosten  
von Fr. 915.- aufzuheben oder erheblich herabzusetzen. Der Regierungsrat behandelte die  
Eingabe, soweit sie sich gegen die Ablehnung der Aufsichtsbeschwerde richtete, als  
Aufsichtsbeschwerde, soweit sie sich gegen die Kostenaufgabe im ablehnenden Bescheid  
des Bezirksrats richtete, als Rekurs. Er beschloss am 5. Juni 2002, der Aufsichtsbeschwerde  
keine Folge zu geben (Disp. Ziff. I), die Kostenaufgabe des Bezirksrats von Fr. 915.- auf Fr.  
515.- herabzusetzen (Disp. Ziff. II), die Kosten des eigenen Verfahrens auf die Staatskasse  
zu nehmen (Disp. Ziff. III) und dem Beschwerdeführer keine Prozessentschädigung  
zuzusprechen (Disp. Ziff. IV). Abschliessend hielt er fest, dass gegen Disp. Ziff. II und IV

seines Entscheids Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden könne. IV. Mit Beschwerde vom 4. Juli 2002 beantragte Dr. med. dent. A dem Verwaltungsgericht, die Kostenaufgabe hinsichtlich des Verfahrens vor Bezirksrat (Disp. Ziff. II des Beschlusses des Regierungsrats) sei vollumfänglich aufzuheben. Ferner hielt er fest, dass er den Beschluss des Regierungsrats hinsichtlich Disp. Ziff. IV (Verweigerung einer Prozessentschädigung) nicht anfechte. Der Bezirksrat X sowie namens des Regierungsrats die Direktion für Soziales und Sicherheit verzichteten mit Eingaben vom 23. bzw. 31. Juli 2002 auf Vernehmlassung. Die Kammer zieht in Erwägung: 1. Gemäss § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997 (VRG) beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen letztinstanzliche Anordnungen von Verwaltungsbehörden, soweit nicht dieses oder ein anderes Gesetz eine abweichende Zuständigkeit vorsieht oder eine Anordnung als endgültig bezeichnet. § 43 Abs. 1 VRG schliesst die Beschwerde gegen Anordnungen auf näher bezeichneten Gebieten aus. Soweit jedoch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen steht oder es sich um eine Angelegenheit gemäss Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) handelt, ist gemäss § 43 Abs. 2 VRG die Beschwerde auch in den Fällen von Abs. 1 zulässig. § 43 Abs. 3 VRG schliesst unter anderem Beschwerden gegen "Entscheide über Verfahrenskosten und Entschädigungen" aus, sofern die Beschwerde "in der Hauptsache" unzulässig ist. a) Der Begriff der Anordnung in § 41 VRG entspricht dem gleichlautenden Begriff in § 19 VRG, welche Bestimmung das Anfechtungsobjekt für den Rekurs umschreibt. Entscheide mit denen einer Aufsichtsbeschwerde keine Folge gegeben wird, sind keine mit Rekurs anfechtbare Anordnungen im Sinn von § 19 VRG; dagegen kann lediglich erneut Aufsichtsbeschwerde an die obere Aufsichtsinstanz erhoben werden; bestätigt diese den abschlägigen Bescheid der unteren Aufsichtsbehörde, so kann dementsprechend dagegen keine Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/ Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 43). In der zitierten Kommentierung (a.a.O., vgl. auch Vorbem. zu §§ 19-28 N. 42 mit Hinweisen auf die Praxis) findet sich allerdings ein Vorbehalt mit Bezug auf die Kostenaufgabe in aufsichtsrechtlichen Entscheiden: Danach soll der Anzeiger, dessen Aufsichtsbeschwerde keine Folge geben wird, gegen eine ihn allenfalls treffende Kostenaufgabe Rekurs nach § 19 VRG erheben können. Von diesen Grundsätzen ist im vorliegenden Fall der Bezirksrat X ausgegangen, indem er seinen aufsichtsrechtlichen Beschluss vom 30. Januar 2002 lediglich hinsichtlich der Kostenaufgabe mit einer Rechtsmittelbelehrung (Rekurs an den Regierungsrat) versehen hat; sodann auch der Beschwerdeführer, indem er seine Eingabe an den Regierungsrat vom 5. März 2002 bezüglich der Ablehnung eines aufsichtsrechtlichen Einschreitens durch den Bezirksrat wiederum als Aufsichtsbeschwerde und bezüglich der Kostenbelastung als Rekurs bezeichnet hat; und schliesslich auch der Regierungsrat, indem er die genannte Eingabe in der "Sache" als Aufsichtsbeschwerde und einzig hinsichtlich der Kostenaufgabe des Bezirksamtes als Rekurs entgegengenommen und behandelt hat. Es fragt sich, ob die mit einem abschlägigen aufsichtsrechtlichen Bescheid verbundene Kostenaufgabe an den Anzeigerentscheider entsprechend der zitierten Lehrmeinung und Praxis mit Rekurs anfechtbar sei und ob bejahendenfalls die Bestätigung einer solchen Kostenaufgabe durch die Rekursinstanz mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weiterziehbar sei, wie dies im vorliegenden Fall der Regierungsrat mit der Rechtsmittelbelehrung in seinem Beschluss vom 5. Juni 2002 angenommen hat. Dabei muss die Bejahung der ersten Frage nicht zwingend auch die Bejahung der zweiten zur Folge

haben. b) Nach ständiger Praxis des Regierungsrats hat der Anzeigerstatter, dessen Aufsichtsbeschwerde keine Folge gegeben wird, die Verfahrenskosten zu tragen, wenn er mit seinem Vorstoss persönliche, private Interessen verfolgt oder für die Aufsichtsbehörde (auch sonst) kein triftiger Grund bestanden hätte, sich von sich aus mit der Angelegenheit zu befassen; verfolgt er hingegen ausschliesslich öffentliche Interessen, sind die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 30, Vorbem. zu §§ 19-28, N. 42). Dieser Praxis entspricht es auch, dass die mit einem abschlägigen aufsichtsrechtlichen Bescheid verbundene Kostenaufgabe an den Anzeigerstatter mit Rekurs angefochten werden kann. Für die Zulässigkeit des Rekurses spricht, dass sich der Begriff der Verfügung – als eines individuellen Hoheitsaktes, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird – auch auf solche Kostenaufgaben beziehen lässt und dass Letztere die davon betroffenen Anzeigerstatter belasten, womit ein (für die Frage der Anfechtbarkeit mit zu berücksichtigendes) Rechtsschutzbedürfnis gegeben ist (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 4-31 N. 11, vgl. auch § 19 N. 10). Für die Zulässigkeit des Rekurses spricht ferner, dass die Rekursbehörde in der Regel (so auch im vorliegenden Fall) zugleich die obere Aufsichtsbehörde ist, was es ihr ermöglicht, die mit Rekurs angefochtene Kostenaufgabe im Zusammenhang mit der Aufsichtsbeschwerde bzw. deren Weiterzug zu behandeln. c) Dem Verwaltungsgericht kommen keine Aufsichtsfunktionen über die Verwaltung zu. Erlässt allerdings die Verwaltungsbehörde aus Anlass einer Aufsichtsbeschwerde eine Verfügung, so können die nach § 21 VRG legitimierten Personen dagegen Rekurs und hernach Beschwerde erheben (Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 44, mit Hinweisen). Damit sind aber Fälle gemeint, in denen die vom Anzeigerstatter vorgebrachten Beanstandungen die Aufsichtsbehörde zu einem aufsichtsrechtlichen Einschreiten in der Form einer Verfügung veranlasst haben; eine solche Verfügung ist entsprechend der Grundordnung von §§ 19 ff. und §§ 41 ff. VRG ohne weiteres mit Rekurs und Beschwerde anfechtbar. Diesen Fällen lassen sich aber die Kostenaufgaben, die für die Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde zulasten des Anzeigerstatters getroffen werden, nicht gleichstellen. Auch wenn nach dem Gesagten davon auszugehen ist, dass gegen solche Kostenaufgaben Rekurs erhoben werden kann, steht dem Weiterzug eines diesbezüglichen Rekursentscheids die Vorschrift von § 43 Abs. 3 VRG entgegen: Schon nach seinem Wortlaut lässt sich § 43 Abs. 3 VRG ohne weiteres dahin auslegen, dass Kostenaufgaben im Zusammenhang mit einem negativen Bescheid an einen Anzeigerstatter unter diese Bestimmung fallen, kann doch in solchen Fällen mit "Hauptsache" einzig die von der Aufsichtsbehörde beurteilte Angelegenheit gemeint sein. Zum nämlichen Schluss führen aber auch die Entstehungsgeschichte und der Zweck dieser Bestimmung: Mit deren Erlass wollte man die Praxis zum alten Recht (§ 42 VRG in der ursprünglichen Fassung, wonach das Verwaltungsgericht in Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere über "Gebühren" zuständig war) gesetzlich verankern. Nach dieser Praxis war das Verwaltungsgericht zur Beurteilung von Entscheiden über Kostenaufgabe, unentgeltliche Prozessführung und Parteientschädigung in jenen Fällen nicht zuständig, in denen gegen den Sachentscheid keine Beschwerde erhoben werden konnte (Kölz/Bosshart/Röhl, § 43 N. 55 mit Hinweis auf RB 1980 Nr. 13, 1982 Nr. 24 und 1989 Nr. 11). Wegleitend für diese Praxis war vor allem die Überlegung, dass die Überprüfung derartiger Anordnungen zumeist eine vorfrageweise Beurteilung des diesbezüglichen Sachentscheides voraussetze, was in Fällen, in denen der Sachentscheid selber nicht mit Beschwerde angefochten werden könne, unbefriedigend sei und dem Zweck der gesetzlichen

Ordnung widerspreche. Diese Überlegung muss daher auch bei der Auslegung von § 43 Abs. 3 VRG berücksichtigt werden. Sie rechtfertigt den Ausschluss der Beschwerde gegen eine Kostenaufgabe auch in jenen Fällen, in denen die Kostenaufgabe im Zusammenhang mit einem abschlägigen Bescheid an einen Anzeigerstatter zu dessen Lasten getroffen worden ist. Freilich gelten für Kostenaufgaben im Zusammenhang mit Sachverfügungen andere Kriterien als bei Kostenaufgaben im Zusammenhang mit abschlägigen Bescheiden an einen Anzeigerstatter; während bei Ersteren vorab das Unterliegerprinzip massgebend ist (§ 13 Abs. 2 VRG), hat der Anzeigerstatter, dessen Aufsichtsbeschwerde keine Folge gegeben wird, die Kosten nur unter den dargelegten engeren Voraussetzungen zu tragen; primär ist massgebend, ob er mit seiner Anzeige eigene private oder öffentliche Interessen verfolgt hat. Das setzt nicht in gleicher Weise eine vorfrageweise Überprüfung des Sachentscheids voraus wie in jenen Fällen, in denen sich die Kostenaufgaben allein nach § 13 Abs. 2 VRG richten. Wie gerade der vorliegende Fall zeigt, lässt sich aber auch bei Kostenaufgaben, die im Zusammenhang mit erfolglosen Aufsichtsbeschwerden angeordnet werden, die Überprüfung der Kostenaufgabe nicht völlig losgelöst von der aufgrund der Aufsichtsbeschwerde beurteilten Angelegenheit vornehmen. d) Die Zulässigkeit der Beschwerde ergibt sich auch nicht aus § 43 Abs. 2 VRG, selbst wenn richtigerweise davon ausgegangen wird, dass diese Bestimmung nicht nur Abs. 1, sondern auch Abs. 3 von § 43 VRG ergänzt. Kostenaufgaben im Zusammenhang mit abschlägigen Aufsichtsentscheiden unterliegen weder der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht (Art. 101 lit. b des Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943), noch handelt es sich dabei um zivilrechtliche Streitigkeiten im Sinn von Art. 6 EMRK (Ruth Herzog, Art. 6 EMRK und kantonale Verwaltungsrechtspflege, Bern 1995, S. 280 und 396 f.). Bezüglich der hier allein streitigen Kostenaufgabe für das aufsichtsrechtliche Verfahren vor Bezirksrat bestand für den Beschwerdeführer, sofern er diesbezüglich überhaupt eine Verletzung von Grundrechten geltend machen wollte, ein wirksamer Rechtsschutz im Sinn von Art. 13 EMRK dadurch, dass er die Kostenaufgabe mit Rekurs beim Regierungsrat anfechten konnte (zum Rechtsschutz gemäss Art. 13 EMRK im Zusammenhang mit der Abweisung von Aufsichtsbeschwerden vgl. BGE 121 I 87). 2. Demnach ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. ... Demgemäss beschliesst die Kammer: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.